

Gefühle naher Lebensgefahr zur Verzweiflung gebracht, dann den Versuch machen, mit Gewalt in ihre Wohnungen einzudringen, daß sie hierbei von der bewaffneten Macht für solche angesehen werden, die sich an fremdem Eigenthume vergreifen wollen, und daß dann, wie in §. 9 vorgeschrieben ist, von der bewaffneten Macht auf sie geschossen wird. Derartige Fälle möchte ich denn doch gern vermieden wissen.

Abg. Funke: Meine Herren! Ich kann mir die Abneigung, die die ersten Paragraphen und jetzt wieder §. 5 des vorliegenden Gesetzes bei Vielen erregen, nur aus dem Mißtrauen erklären, das durch die nachfolgenden §§. 16 und 17 allerdings mit Recht erregt werden kann. Für sich allein betrachtet aber kann ich in §. 5 die Bedenken nicht finden, die von einigen Seiten her dagegen erhoben worden sind. Ich glaube, daß das Gesetz durch §. 5 sich namentlich an den gesetzlichen Sinn auch der Privatleute wendet. Man will, daß nicht bloß die Behörden mitwirken sollen zur Unterdrückung eines Aufstandes, sondern auch jeder Privatmann in dem Kreise, in welchem er dazu mitwirken kann. Diese Richtung an den gesetzlichen Sinn aller Staatsbürger scheint mir nun höchst gerechtfertigt zu sein. Wenn demnach diese Mitwirkung dem Privatmanne als Pflicht auferlegt wird, so muß ich namentlich auch die Worte: „bei eigener Verantwortlichkeit“ als begründet anerkennen. Auf der andern Seite dagegen würde es eine große Unbilligkeit und Ungerechtigkeit sein, dem Einzelnen etwas Unmögliches ansinnen zu wollen; und nur in diesem Sinne erkläre ich mir das Wort: „möglichst,“ ein Wort, welches auch mir, in anderer Verbindung, in einem Gesetze gar nicht etwa gefällt. Will man daher nicht, wegen der Mangelhaftigkeit aller menschlichen Anstalten, geradezu von dergleichen ganz absehen, so können wir in §. 5 das Wort „möglichst“ nicht entbehren.

Abg. Wagner (aus Dresden): Ich habe noch einen Grund, der bis jetzt noch nicht erwähnt worden ist, welcher mich bestimmt, für diesen Paragraphen zu stimmen. Es ist von dem Abg. Kammel mit Recht darauf hingewiesen worden, wie schwer die Neugierde der Menschen zu besiegen ist. Wenn wir nicht etwas haben, was ihnen die Furcht einflößt, sie könnten sich durch zu leichtes Nachgeben bezüglich ihrer Neugierde in Schaden bringen, so werden wir allerdings der Gefahr Thor und Thür öffnen, daß die Neugierigen bei entstandenem Tumulte in Schaden kommen. Weiß dagegen Jeder, der sich in der Nähe eines Ortes aufhält oder dahin kommt, wo Bewegungen Statt finden, daß er sehr leicht in die Gefahr kommen kann, in seine Wohnung nicht hineinzugelangen, so wird er eilen, sich von einem solchen Schauplatz zu entfernen. Das ist es, was mich mit bestimmt, in seiner gegenwärtigen Gestalt den Paragraphen anzunehmen.

Präsident Cuno: Ich darf wohl nun die Debatte für geschlossen ansehen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident Cuno: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Abg. Koch: Ganz kurz, meine Herren bemerke ich nur noch: §. 5 scheint mir einfach eine Polizeiverfügung zu sein, wie sie von jeder Behörde erlassen werden kann, und ebenso, wie eine gleiche Verfügung in §. 4 in's Gesetz aufgenommen und für zweckmäßig erkannt wurde, glaube ich, haben wir auch nicht zu mäkeln daran, daß und inwiefern eine solche Bestimmung in §. 5 aufgenommen worden ist. Inwiefern es rathsam ist, die öffentlichen Gasthöfe und Schenkstätten zu schließen, das will ich eines Jeden Ermessen anheimgeben, ich finde mich nicht veranlaßt, darauf näher einzugehen. Ich gebe die Möglichkeit zu, daß Jemand unverschuldet in Gefahr kommen könne, weil die Thür zu seinem Hause verschlossen ist. Solche Möglichkeiten aber stehen einzeln da und sind nicht in Vergleich zu ziehen mit den Gefahren, welche dann entstehen würden und entstehen müßten, wenn eine solche Bestimmung im Gesetze nicht bestände.

Präsident Cuno: Wir haben in Beziehung auf §. 5 drei Vorschläge: erstens wünscht die Minderheit des Ausschusses das Wort: „Privathäuser“ auf der 2. Zeile des §. 5 ausgelassen zu sehen; sodann beantragt der Abg. Schwedler, auf der 5. Zeile des §. 5 die Worte: „bei eigener Verantwortlichkeit“ auszuschneiden, während der dritte Vorschlag der Mehrheit des Ausschusses „die Annahme des §. 5 in unveränderter Fassung der Regierungsvorlage“ verlangt. Wollen Sie, wie die Minderheit des Ausschusses anrathet, das Wort „Privathäuser“ aus dem Paragraphen weglassen? — Da die Abstimmung zweifelhaft ist, meine Herren, so werden wir die Gegenprobe machen müssen.

Präsident Cuno: Der Antrag ist durch 34 gegen 32 Stimmen angenommen. Der Abg. Schwedler hat beantragt, die Worte: „bei eigener Verantwortlichkeit“ auszustreichen. Wollen Sie dies geschehen lassen? — Mit 36 gegen 30 Stimmen Nein.

Präsident Cuno: Wollen Sie §. 5, versteht sich unter Weglassung des bereits abgestrichenen Wortes: „Privathäuser,“ im Uebrigen in der von der Staatsregierung empfohlenen Fassung annehmen? — Gegen 9 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Meine Herren! Da wir noch eine geheime Sitzung abhalten müssen, so sehe ich mich genöthigt, für jetzt abzubrechen. Morgen 10 Uhr werden wir mit der öffentlichen Sitzung beginnen und in der Berathung der heute besprochenen Verordnung fortfahren und dieselbe wo möglich beenden. Die Sitzung ist aufgehoben.

Schluss der öffentlichen Sitzung einige Minuten nach 2 Uhr.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Ed. Gottwald. — Druck von W. G. Teubner.

Letzte Absendung zu Post: 31. März 1850.